



RAHMENBEDINGUNGEN FÜR POLITISCHE WERBUNG ORF.AT UND ORF TELETEXT

GÜLTIG AB: 01.06.2020

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR POLITISCHE WERBUNG AUF ORF.AT UND IM ORF TELETEXT

Politische Werbung auf ORF.at und im ORF Teletext ist im Rahmen der folgenden Bestimmungen zulässig. Es ist bei der Vergabe von Werbeflächen für politische Werbung besonders auf ausgewogene und wettbewerbsneutrale Bedingungen sowie auf die strenge Pflicht der Erkennbarkeit der Werbung zu achten.

POLITISCHE WERBUNG

Unter politischer Werbung im Sinne dieser Rahmenbedingungen sind insbesondere zu verstehen:

- entgeltliche Einschaltungen mit dem Zweck, politische Parteien (iSd ParteienG) zu bewerben bzw. Politiker vorzustellen bzw. Wahlberechtigte zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten aufzufordern
- entgeltliche Einschaltungen mit dem Zweck, sonstige wahlwerbende Gruppierungen zu bewerben, vorzustellen oder Wahlberechtigte zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten aufzufordern

GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR POLITISCHE WERBUNG

Schaltungen für politische Werbung werden nach den Gesichtspunkten der Objektivität und dem Prinzip der Gleichbehandlung vergeben. Rahmen für die Vergabe stellen das ORF-G, die AGB für Werbung auf ORF.at und ORF Teletext in der jeweils gültigen Fassung und die Verfügbarkeit dar.

BUCHBARE WERBEMITTEL AUF ORF.AT

Für politische Werbung sind ausschließlich folgende Werbemittel auf ORF.at (CD) buchbar:

- Medium Rectangle
- Half Page Ad
- InRead Video-/Display Ad

Für politische Werbung auf ORF.at sind ausschließlich dynamische Schaltungen im ORF.at-Netzwerk (Run-over-Network) vorgesehen. Dabei werden die Abrufe über das gesamte ORF.at-Netzwerk verteilt. Der ORF behält sich jedoch vor, auf einzelnen Sites und Subsites keine politische Werbung anzubieten.

Politische Werbung ist über „Automatisierten Einkauf“ im ORF.at-Netzwerk nicht buchbar.

GESTALTUNG VON WERBEMITTELN AUF ORF.AT

Für Werbemittel auf ORF.at ist jedenfalls ein Close-Button verpflichtend, gut sichtbar platziert, vorzusehen.

Darüber hinaus sind diese Werbemittel so zu programmieren, dass der Ton in etwaigen Videos bzw. Animationen erst bei „Mouseover“ bzw. „Touch“ startet. Bei Video-Integrationen ist ein Stop-Button vorzusehen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Videos oder Animationen nach maximal drei Wiederholungen automatisch stoppen müssen.

In den Werbemitteln hat der Hinweis „Für den Inhalt ist ausschließlich der Werbetreibende [oder alternativ: Auftraggeber] verantwortlich.“ enthalten zu sein. Der Hinweis kann grafisch frei gestaltet werden, muss aber deutlich lesbar sein. (Schrift und Platzierung im Werbemittel). Bei animierten Werbemitteln ist der Hinweis fix auf der letzten Seite zu platzieren.

BUCHBARE WERBEMITTEL IM ORF TELETEXT

Für politische Werbung sind ausschließlich folgende Werbemittel im ORF Teletext buchbar.

- Werbebanner (in Rotation)
- Werbeseite

Der ORF behält sich vor, auf einzelnen Seiten und Subseiten keine politische Werbung anzubieten.

GESTALTUNG DER WERBESEITE

Der ORF wird der Werbeseite den Hinweis „Für den Inhalt ist ausschließlich der Werbetreibende [oder alternativ: Auftraggeber] verantwortlich.“ beistellen.

WAHLKAMPFWERBUNG

Unter Wahlkampfwerbung ist politische Werbung in einem Zeitraum von insgesamt 6 Wochen vor NR-Wahlen, EU-Wahlen, BP-Wahlen und Landtagswahlen (=Wahlkampfzeitraum) zu verstehen, mit der Absicht des Auftraggebers, den Ausgang der Wahl mittelbar oder unmittelbar zu beeinflussen.

Innerhalb dieses Zeitfensters ist sonstige politische Werbung unzulässig. Ebenso sind ideelle Werbung sowie Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit unzulässig, soweit deren Auftraggeber öffentliche Einrichtungen sind und diese Einschaltungen inhaltlich auf ein politisches Thema Bezug nehmen (=Sperrfrist).

SPEZIELLE REGELUNGEN IM WAHLKAMPFZEITRAUM

Für den Wahlkampfzeitraum werden von der ORF-E spezielle, kontingentierte Pakete für Wahlkampfwerbung geschnürt, wobei politischen Parteien und sonstigen wahlwerbenden Gruppierungen (siehe Adressatenkreis) ein inhaltlich identes Angebot unterbreitet wird.

Durch diese Kontingentierung pro Auftraggeber (=politische Partei oder sonstige Gruppierung) soll eine Gleichbehandlung gewährleistet und das dem ORF auferlegte Objektivitätsprinzip erfüllt werden.

Am Tag der Wahl sowie den der Wahl vorausgehenden drei Tagen werden keine Werbemittel für Wahlkampfwerbung ausgeliefert (=absolute Sperrfrist).

Diese Pakete werden an den folgenden Adressatenkreis gleichermaßen angeboten:

- an alle politischen Parteien und sonstigen Gruppierungen, die zur jeweils vorangegangenen Wahl zu den jeweiligen Volksvertretungen (Landtag, Nationalrat, EU-Parlament) sowie zur Wahl zum Bundespräsidenten angetreten sind
- an alle zum Zeitpunkt der gegenständlichen Wahl im Nationalrat vertretenen politischen Parteien
- an alle neuen politischen Parteien und sonstigen Gruppierungen, sofern sie als allgemein bekannt einzustufen sind

Die Paketangebote werden von der ORF-E einheitlich zu einem rechtzeitig auf der Homepage der ORF-Enterprise veröffentlichten Termin an die politischen Parteien und sonstigen wahlwerbenden Gruppierungen übermittelt.

Das Paketangebot der ORF-E stellt das maximal buchbare Kontingent für Wahlkampfwerbung pro Auftraggeber dar, eine Überschreitung dieses Kontingents ist nicht möglich, eine Nichtausschöpfung des Kontingents ist nach Ermessen des Auftraggebers hingegen zulässig. Buchungen, die bis zu dem im Angebot genannten Stichtag erfolgen, werden jedenfalls erfüllt. Wird das Kontingent eines Auftraggebers nicht zur Gänze ausgeschöpft, wird dieses am freien Markt für sonstige Werbeeinschaltungen vergeben. Eine nachträgliche Zubuchung eines nicht ausgeschöpften Kontingents durch den Auftraggeber ist zulässig, jedoch abhängig von der dann noch gegebenen Verfügbarkeit.

WERBUNG VOR VOLKSABSTIMMUNGEN, VOLKSBEGEHREN, VOLKSBEFRAGUNG

Politische Parteien und sonstige Gruppierungen sowie sonstige öffentliche und private Einrichtungen müssen spätestens bis zu einem auf der Homepage der ORF-E veröffentlichten Termin ihr Interesse bekunden, spezielle, auf die Volksabstimmung, das Volksbegehren bzw. die Volksbefragung mittelbar oder unmittelbar abzielende Werbung zu schalten.

An alle auf diesem Weg der ORF-E rechtzeitig bekannt gewordenen, interessierten Auftraggeber legt die ORF-E ein inhaltlich identes Angebot für Schaltungen auf ORF.at und ORF Teletext.

Das Angebot der ORF-E stellt das maximal buchbare Kontingent pro Auftraggeber dar, eine Überschreitung dieses Kontingents ist nicht möglich, eine Nichtausschöpfung des Kontingents nach Ermessen des Auftraggebers hingegen ist zulässig. Buchungen, die bis zu dem im Angebot genannten Stichtag erfolgen, werden jedenfalls erfüllt. Wird das Kontingent eines Auftraggebers nicht zur Gänze ausgeschöpft, wird dieses am freien Markt für sonstige Werbeeinschaltungen vergeben. Eine nachträgliche Zubuchung eines nicht ausgeschöpften Kontingents durch den Auftraggeber ist zulässig, jedoch abhängig von der dann noch gegebenen Verfügbarkeit.

Innerhalb eines Zeitfensters von 6 Wochen vor der Volksabstimmung, dem Volksbegehren bzw. der Volksbefragung ist politische Werbung außerhalb des oben dargestellten Kontingents unzulässig. Ebenso sind ideelle Werbung sowie Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit unzulässig, soweit deren Auftraggeber öffentliche Einrichtungen sind und diese Einschaltungen inhaltlich auf ein politisches Thema Bezug nehmen (=Sperrfrist).

Am Tag der Volksabstimmung, des Volksbegehrens bzw. der Volksbefragung sowie den dieser/ diesem vorausgehenden drei Tagen werden keine Werbemittel für auf die Volksabstimmung, das Volksbegehren bzw. die Volksbefragung unmittelbar oder mittelbar abzielende Werbung ausgeliefert (=absolute Sperrfrist).

ZULÄSSIGE WERBEMITTEL

Es gelten hierfür die Bestimmungen für politische Werbung.